

**Hinweise zur gemeinschaftlichen Beratung und ggf. Erstellung
einvernehmlicher Vereinbarungen (z.B. Ehevertrag, Vollmachten, Testament etc.)**

1. Der Kanzlei Ruetten Woithe (Rechtsanwältin Beatrix Ruetten und Rechtsanwalt Torsten Woithe) soll von den Auftraggebern ein gleichlautender Auftrag erteilt werden zur Beratung und ggf. Erstellung eines Ehevertrages, einer Vorsorgevollmacht und eines (gemeinschaftlichen) Testaments oder anderer einvernehmlicher Vereinbarungen.
2. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass eine Beratung nur für eine sinnvolle, Streitvermeidende, die familiären Besonderheiten beachtende Regelung vorgenommen werden kann. Ziel der Beratung ist das Erreichen einer für beiden Seiten sinnvollen und akzeptablen Konfliktbereinigung.
3. Es wird ausdrücklich auf den Grundsatz des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen hingewiesen. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass die gemeinschaftliche Beratung nur mit dem Ziel des Erarbeitens einverständlicher Regelungen, die die Interessen beider Auftraggeber berücksichtigen, geführt wird.
4. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass das Mandat von Seiten der beratenden Rechtsanwälte niedergelegt wird, sobald ersichtlich ist, dass gegenläufige Interessen der Auftraggeber vorhanden sind und es Meinungsverschiedenheiten gibt. Dies gilt auch, sobald Forderungen von einem Auftraggeber gestellt werden, die dem Interesse des anderen erheblich entgegenstehen.
5. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass die Beratung und insbesondere die Erstellung von Verträgen nur vorgenommen werden kann, wenn dies einvernehmlich und ohne Bevorzugung einer Seite erfolgt. Die beratenden Rechtsanwälte sind gehalten, die reine Rechtslage ohne Bevorzugung einer Partei zum Gegenstand der Beratung zu machen.
6. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass die beratenden Rechtsanwälte zukünftig keinen der Auftraggeber in einer die jeweiligen Beratungsgegenstände betreffenden Angelegenheit gegen den anderen Auftraggeber vertreten können.
7. Die Korrespondenz zwischen den beratenden Rechtsanwälten und den Auftraggebern schließt einseitige Beratungsgespräche mit nur einem Auftraggeber aus. Beratungsleistungen werden nur gegenüber beiden Auftraggebern erbracht, entweder mündlich oder schriftlich. Sollte eine schriftliche Korrespondenz erfolgen, verpflichten sich die Auftraggeber sicherzustellen, dass unter der angegebenen postalischen Adresse oder Email-Adresse beide Auftraggeber Kenntnis erlangen werden.
8. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Beratung bzw. die erstellten Vereinbarungen jederzeit von einem anderen Rechtsanwalt überprüfen lassen können, der bei alleiniger Vertretung des einen Auftraggebers auch nur dessen Interessen vertritt.

Erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift